



Stand 24.04.2024

Gemeinde Ilfeld

Kalkulation Verwaltungsgebühren



Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Leistung.....	3
4. Gebührenfähige Kosten	4
4.1. Personalkosten	5
4.2. Sachkosten	5
4.3. Gemeinkosten.....	6
5. Kalkulationsmethoden	7
6. Gebührenarten	8
6.1. Festbetragsgebühr	9
6.2. Zeitgebühr.....	9
7. Kostenüberschreitungsverbot.....	10
8. Ermessensentscheidungen.....	11



1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Gemeinde Ilsfeld erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Weimar sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.



4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre, die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. In der Gemeinde Ilsfeld liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.



4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGeBG). Nicht gebührenfähig sind Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Diese sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter der Gemeinde Ilsfeld ermittelt worden, welche die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGeBG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Wie die Verwaltung mitgeteilt hat, entsprechen diese Kosten nicht mehr dem aktuellen Stand. Die KGSt habe im Bericht M 10/2023 die Kosten eines Arbeitsplatzes fortgeschrieben, die Gemeinde Ilsfeld ist Mitglied der KGSt und hat uns die Werte dieser Materialie zur Verwendung in dieser Kalkulation mitgeteilt. Die bisher angegebene Sachkostenpauschale verringere sich danach auf 9.650 €.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Mitarbeiter geteilt.



4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (sogenannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.

Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. In Abstimmung mit der Verwaltung soll für die Gemeinde Ilfeld ein Zuschlag in Höhe von 20 % berücksichtigt werden.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **30 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt.

Soweit **Bürgermeister** gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbringen, so ist es nicht angemessen, einen Zuschlagsanteil für die amtsinternen und verwaltungsweiten Gemeinkosten anzusetzen. Daher wird in solchen Fällen kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.



Da von den Prüfungsbehörden inzwischen auch der Ansatz der Allgemeinen Umlage für Versorgungsempfänger als gebührenfähige Kosten akzeptiert wird, erfolgt hierfür ein entsprechender Zuschlag. Gemäß Abstimmung mit der GPA werden hierzu die Personalkosten (ohne Umlage) sämtlicher Rathausmitarbeiter ins Verhältnis zur Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger, also im Ruhestand befindliche Beamte, gesetzt. Dieser prozentuale Zuschlagsatz wird zusätzlich zum oben beschriebenen Gemeinkostenzuschlag für alle in der Verwaltungsgebührenkalkulation aufgeführten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Zuschlagsanteil jedoch nur anteilig einbezogen.

5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$$\text{Ø-Kostenaufwand je Stunde} \quad \times \quad \text{Ø-Zeitaufwand je öffentlicher Leistung}$$

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.



6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren. Die in der Kalkulation angewandten Gebührenarten sind im Folgenden beschrieben.



6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.

6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener Viertel, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

In der Gemeinde Ilsfeld soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.



7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).



8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1. Auswahl der Gebührenart
- 1.2. Höhe der Gebührensätze
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation

- 2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3. Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen bei den Sachkosten
- 2.4. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 24.04.2024

Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)	13	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	17
	Zusammensetzung Sammelstundensätze	18
Anlage 2	Personalkosten	19
Anlage 3	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze	20
Anlage 4	Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	21
Anlage 5	Jahresarbeitszeit in Stunden	22
Anlage 6	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	23

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	17,42 €/ZE	17,40 €/ZE	12,60 €/ZE	1
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist				
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.				
	- Zurücknahme eines Antrags				
	- Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern und dem Archiv oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.				
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen				
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist				
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen				2
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	10,03 €/Fall	10,00 €/Fall	18,30 €/Fall	2.1
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:				2.2
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift				2.2
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art				
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,01 €	5,00 €	4,20 €/Fall	2.2a
2.2.b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 €	2,00 €	1,60 €	2.2b
2.3	Auskunft über die Steuer-ID	5,01 €/Fall	5,00 €/Fall	4,20 €/Fall	2.3
2.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,99 €/Fall	16,90 €/Fall	10,50 €/Fall	2.4
2.5	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	47,58 €/Fall	47,50 €/Fall		(1)
2.6	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	16,58 €/Fall	16,50 €/Fall		
3	Fotokopien und Ausdrucke				3
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	17,42 €/ZE	17,40 €/ZE	12,60 €/ZE	3.1
4	Melderecht				4
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister				4.1
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	9,03 €/Fall	9,00 €/Fall	6,70 €/Fall	4.1.1
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben*** Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.			5 €/Fall	4.1.2

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	12,04 €/Fall	12,00 €/Fall	8,40 €/Fall	4.1.2
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	45,15 €/Fall	45,10 €/Fall	21,20 €/Fall	4.1.3
4.2	schriftliche Meldebescheinigung			6,70 €/Fall	(4.2)
4.2.a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,02 €/Fall	8,00 €/Fall		
4.2.b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,03 €/Fall	10,00 €/Fall		
4.3	Gebührenfrei sind:				
4.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung				
4.3.2	die Auskunft an den Betroffenen				
4.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters				
4.3.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte				
4.3.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken				
4.3.6	die Abgabe von Erklärungen / Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung				
4.3.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber				
5	Fischereischeine				5
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.				
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)				5.1
5.1.1	Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	17,83 €/Fall	17,80 €/Fall	13,20 €/Fall	5.1.1
5.1.2	Jugendfischereischein	8,91 €/Fall	8,90 €/Fall	6,60 €/Fall	5.1.2
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	10,20 €/Fall	10,20 €/Fall	7,60 €/Fall	5.2
6	Fundsachen				6
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	17,79 €/Fall	gebührenfrei	2,00 €/Fall	6.1
6.2	bei Sachen über 50 € Wert Bei Fahrrädern und Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge wird unabhängig vom Wert die Gebühr nach Nr. 6.2 erhoben.	17,79 €/Fall	17,70 €/Fall	16,50 €/Fall	6.2
6.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.				UP 6.2
7	Bestattungsrecht				7
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	10,13 €/Fall	10,10 €/Fall	8,40 €/Fall	7.1
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	10,13 €/Fall	10,10 €/Fall	8,40 €/Fall	7.2
7.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	20,19 €/ZE	20,10 €/ZE		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
8	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	30,39 €/Person	30,30 €/Person	25,40 €/Fall	8
9	Gewerbe- und Gaststättenrecht				9
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)				9.1
9.1.1	Gewerbebeanmeldung	45,15 €/Fall	45,10 €/Fall	50,70 €/Fall	9.1.1
9.1.2	Gewerbeabmeldung	15,05 €/Fall	15,00 €/Fall	25,30 €/Fall	9.1.2
9.1.3	Gewerbeummeldung	20,07 €/Fall	20,00 €/Fall	50,70 €/Fall	9.1.1
9.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister			6,70 €/Fall	9.2
9.2a	einfache Auskunft	9,03 €/Fall	9,00 €/Fall		
9.2b	erweiterte Auskunft	12,04 €/Fall	12,00 €/Fall		
9.3	Spiele unter anderem: - Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) - Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	16,02 €/ZE	16,00 €/ZE		
9.4	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)				10.1
9.4.a	für den ersten Tag	21,51 €	21,50 €	27,20 €/Fall	10.1.a
9.4.b	für jeden weiteren darauffolgenden Tag Für örtliche Vereine, politische Parteien & Vereinigungen und Kirchen werden keine Gebühren erhoben.	6,45 €	6,40 €	8,10 €	10.1.b
10	Baurecht				11
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 29 Abs. 6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	56,84 €/Fall	56,80 €/Fall	38,80 €/Fall	11.1
10.2	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	16,48 €/ZE	16,40 €/ZE	14,30 €/ZE	11.2
10.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	14,52 €/ZE	14,50 €/ZE	20 € / Grundstück	U8.2
10.4	Änderungen von Hausnummern	15,78 €/ZE	15,70 €/ZE		
11	Straßenrechtliche Sondernutzung				(1)
11.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	20,19 €/ZE	20,10 €/ZE		
12	Umweltinformationen				
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	17,73 €/ZE	17,70 €/ZE max. 500 €		UVwG
13	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz				
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	17,42 €/ZE	17,40 €/ZE max. 500 €		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
14	Polizei- und Ordnungsrecht				
14.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz 	20,03 €/ZE	20,00 €/ZE		

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mit-arbeiter/in	Beschäftigungsverhältnis	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 3		Gemeinkosten lt. Anl. 4			Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	Jahres-arbeitszeit lt. Anl. 5	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	individuell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zu-schlag	Betrag			
02	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	28.524 €	1	9.650 €	57.048 €	30,3 %	17.286 €	55.460 €	799 Std.	69,41 €/Std.
03	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	94.389 €	1	9.650 €	94.389 €	30,5 %	28.789 €	132.828 €	1.598 Std.	83,12 €/Std.
04	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	103.923 €	1	9.650 €	103.923 €	10,5 %	10.912 €	124.485 €	1.680 Std.	74,09 €/Std.
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.	31,2 Std.	80,00 %	49.928 €	1	9.650 €	62.410 €	30,4 %	18.973 €	78.551 €	1.278 Std.	61,46 €/Std.
06	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	104.637 €	1	9.650 €	104.637 €	20,5 %	21.451 €	135.738 €	1.680 Std.	80,79 €/Std.
07	Beschäftigte/r	39,0 Std.	23,4 Std.	60,00 %	34.744 €	1	9.650 €	57.907 €	30,3 %	17.546 €	61.940 €	959 Std.	64,58 €/Std.
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	58.151 €	1	9.650 €	58.151 €	30,5 %	17.736 €	85.537 €	1.598 Std.	53,52 €/Std.
09	Beschäftigte/r	39,0 Std.	23,4 Std.	60,00 %	34.708 €	1	9.650 €	57.847 €	30,3 %	17.528 €	61.886 €	959 Std.	64,53 €/Std.
10	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	68.164 €	1	9.650 €	68.164 €	30,5 %	20.790 €	98.604 €	1.598 Std.	61,70 €/Std.
11	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	59.431 €	1	9.650 €	59.431 €	30,5 %	18.126 €	87.207 €	1.598 Std.	54,57 €/Std.
12	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	55.769 €	1	9.650 €	55.769 €	30,5 %	17.010 €	82.429 €	1.598 Std.	51,58 €/Std.
13	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	77.909 €	1	9.650 €	77.909 €	30,5 %	23.762 €	111.321 €	1.598 Std.	69,66 €/Std.
14	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	57.466 €	1	9.650 €	57.466 €	30,5 %	17.527 €	84.643 €	1.598 Std.	52,96 €/Std.
16	Beschäftigte/r	39,0 Std.	24,5 Std.	62,82 %	37.948 €	1	9.650 €	60.408 €	30,3 %	18.304 €	65.902 €	1.004 Std.	65,63 €/Std.
17	Beschäftigte/r	39,0 Std.	31,2 Std.	80,00 %	47.827 €	1	9.650 €	59.784 €	30,4 %	18.174 €	75.651 €	1.278 Std.	59,19 €/Std.
18	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	71.924 €	1	9.650 €	71.924 €	30,5 %	21.937 €	103.511 €	1.598 Std.	64,77 €/Std.
19	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	90.427 €	1	9.650 €	90.427 €	30,5 %	27.580 €	127.657 €	1.598 Std.	79,88 €/Std.
20	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	71.845 €	1	9.650 €	71.845 €	30,5 %	21.913 €	103.408 €	1.598 Std.	64,71 €/Std.
22	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	90.628 €	1	9.650 €	90.628 €	10,5 %	9.516 €	109.794 €	1.680 Std.	65,35 €/Std.
23	Beschäftigte/r	39,0 Std.	27,3 Std.	70,00 %	56.879 €	1	9.650 €	81.256 €	30,4 %	24.702 €	91.231 €	1.119 Std.	81,52 €/Std.
24	Beschäftigte/r	39,0 Std.	23,4 Std.	60,00 %	33.328 €	1	9.650 €	55.547 €	30,3 %	16.831 €	59.809 €	959 Std.	62,36 €/Std.
25	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	144.641 €	1	9.650 €	144.641 €	10,5 %	15.187 €	169.478 €	1.598 Std.	106,05 €/Std.
26	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	81.392 €	1	9.650 €	81.392 €	30,5 %	24.825 €	115.867 €	1.680 Std.	68,96 €/Std.
27	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	91.691 €	3	3.217 €	91.691 €	30,5 %	27.966 €	122.874 €	1.598 Std.	76,89 €/Std.
28	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	66.335 €	3	3.217 €	66.335 €	30,5 %	20.232 €	89.784 €	1.598 Std.	56,18 €/Std.
29	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	66.507 €	3	3.217 €	66.507 €	30,5 %	20.285 €	90.009 €	1.598 Std.	56,32 €/Std.
30	Beamte/r	41,0 Std.	20,5 Std.	50,00 %	37.447 €	1	9.650 €	74.894 €	30,3 %	22.693 €	69.790 €	840 Std.	83,08 €/Std.
31	Beschäftigte/r	39,0 Std.	31,2 Std.	80,00 %	77.363 €	1	9.650 €	96.704 €	30,4 %	29.398 €	116.411 €	1.278 Std.	91,08 €/Std.
32	Beschäftigte/r	39,0 Std.	28,0 Std.	71,79 %	41.018 €	1	9.650 €	57.136 €	30,4 %	17.369 €	68.037 €	1.147 Std.	59,31 €/Std.
33	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	165.272 €	1	9.650 €	165.272 €	0,5 %	826 €	175.748 €	1.680 Std.	104,61 €/Std.
S1													60,21 €/Std.
S alle													69,69 €/Std.

Zusammensetzung Sammelstundensätze

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Gesamtverwaltung		Anteil Bürgerbüro	
	J.arb.z.	Anteil gewichtet	J.arb.z.	Anteil gewichtet
02	799	1,88 %		0,00 %
03	1.598	3,77 %		0,00 %
04	1.680	3,96 %		0,00 %
05	1.278	3,01 %		0,00 %
06	1.680	3,96 %		0,00 %
07	959	2,26 %	959	18,75 %
08	1.598	3,77 %	1.598	31,25 %
09	959	2,26 %	959	18,75 %
10	1.598	3,77 %	1.598	31,25 %
11	1.598	3,77 %		0,00 %
12	1.598	3,77 %		0,00 %
13	1.598	3,77 %		0,00 %
14	1.598	3,77 %		0,00 %
16	1.004	2,37 %		0,00 %
17	1.278	3,01 %		0,00 %
18	1.598	3,77 %		0,00 %
19	1.598	3,77 %		0,00 %
20	1.598	3,77 %		0,00 %
22	1.680	3,96 %		0,00 %
23	1.119	2,64 %		0,00 %
24	959	2,26 %		0,00 %
25	1.598	3,77 %		0,00 %
26	1.680	3,96 %		0,00 %
27	1.598	3,77 %		0,00 %
28	1.598	3,77 %		0,00 %
29	1.598	3,77 %		0,00 %
30	840	1,98 %		0,00 %
31	1.278	3,01 %		0,00 %
32	1.147	2,71 %		0,00 %
33	1.680	3,96 %		0,00 %
	42.392	100,00 %	5.114	100,00 %

Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe- umlage	Pensions- umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 02	22.343 €	6.181 €		0 €	28.524 €
Mitarbeiter/in 03	73.935 €	20.454 €		0 €	94.389 €
Mitarbeiter/in 04	73.853 €		3.464 €	26.606 €	103.923 €
Mitarbeiter/in 05	39.109 €	10.819 €		0 €	49.928 €
Mitarbeiter/in 06	74.567 €		3.464 €	26.606 €	104.637 €
Mitarbeiter/in 07	27.215 €	7.529 €		0 €	34.744 €
Mitarbeiter/in 08	45.550 €	12.601 €		0 €	58.151 €
Mitarbeiter/in 09	27.187 €	7.521 €		0 €	34.708 €
Mitarbeiter/in 10	53.390 €	14.770 €	4 €	0 €	68.164 €
Mitarbeiter/in 11 *)	46.552 €	12.879 €		0 €	59.431 €
Mitarbeiter/in 12	43.684 €	12.085 €		0 €	55.769 €
Mitarbeiter/in 13	61.026 €	16.883 €		0 €	77.909 €
Mitarbeiter/in 14	45.013 €	12.453 €		0 €	57.466 €
Mitarbeiter/in 16	29.725 €	8.223 €		0 €	37.948 €
Mitarbeiter/in 17	37.463 €	10.364 €		0 €	47.827 €
Mitarbeiter/in 18	56.338 €	15.586 €		0 €	71.924 €
Mitarbeiter/in 19	70.831 €	19.596 €		0 €	90.427 €
Mitarbeiter/in 20	56.276 €	15.569 €		0 €	71.845 €
Mitarbeiter/in 22	63.109 €		3.464 €	24.055 €	90.628 €
Mitarbeiter/in 23	44.553 €	12.326 €		0 €	56.879 €
Mitarbeiter/in 24	26.106 €	7.222 €		0 €	33.328 €
Mitarbeiter/in 25	113.297 €	31.344 €		0 €	144.641 €
Mitarbeiter/in 26	53.873 €		3.464 €	24.055 €	81.392 €
Mitarbeiter/in 27	71.822 €	19.869 €		0 €	91.691 €
Mitarbeiter/in 28	51.960 €	14.375 €		0 €	66.335 €
Mitarbeiter/in 29	52.095 €	14.412 €		0 €	66.507 €
Mitarbeiter/in 30	23.028 €		3.464 €	10.955 €	37.447 €
Mitarbeiter/in 31	60.598 €	16.765 €		0 €	77.363 €
Mitarbeiter/in 32	32.129 €	8.889 €			41.018 €
Mitarbeiter/in 33	124.153 €		3.464 €	37.655 €	165.272 €
Sammel 51					
Sammel 53					

*) Mitarbeiter/in in Altersteilzeit: Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) sind während dieser Zeit nicht gebührenfähig. Sie sind gebührenrechtlich der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen. Entsprechend wurde das Jahresgehalt um die zu erwartenden Zahlungen in der Freistellungsphase erhöht.

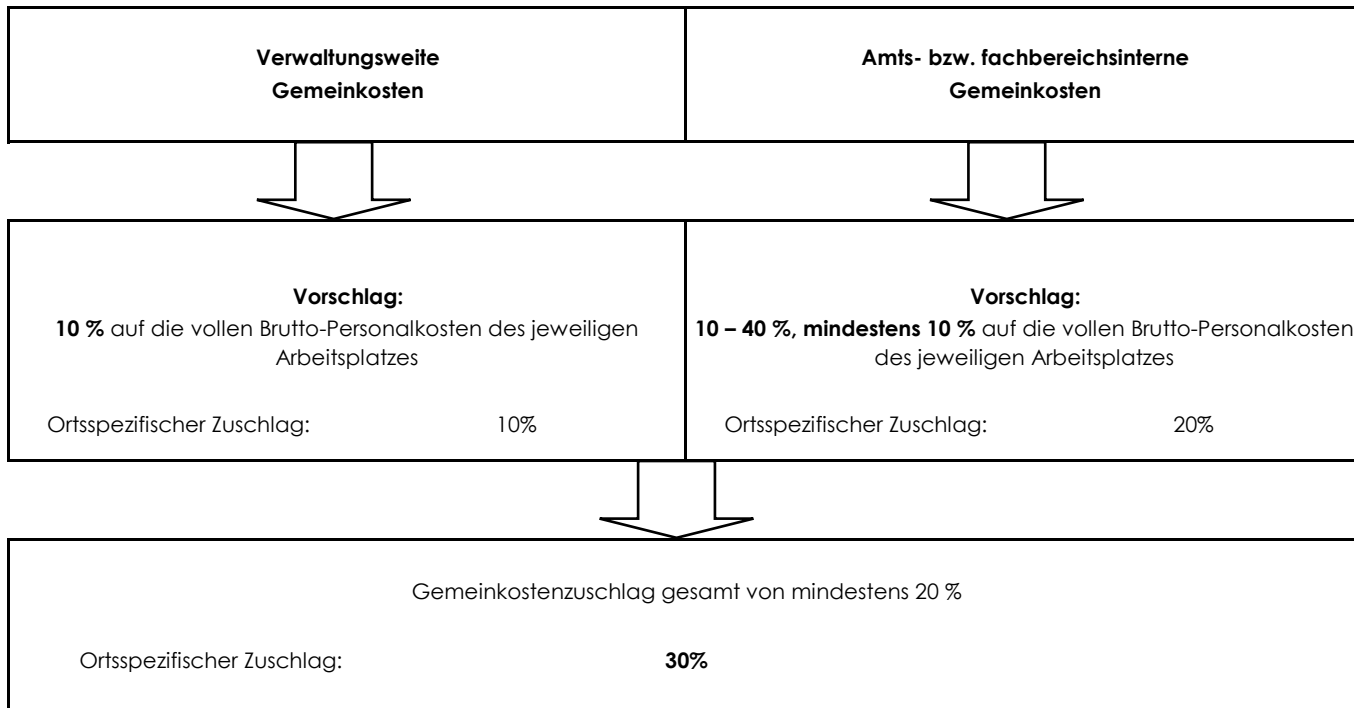
Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze

Anlage 3

Pauschale inkl. Zinsanteil gem. Mitteilung der Verwaltung	9.700,00 €
anteilige Zinsen (gerundet)	-50,00 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz gesamt	9.650,00 €

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 4



In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen.

Bei Bürgermeistern/innen wird empfohlen, kein Gemeinkostenzuschlag zu berücksichtigen.

Einbeziehung der Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger

Allgemeine Umlage	60.015 €
Personalkosten Gemeinde gesamt	12.205.099 €
Anteil / Prozentpunkte Zuschlag auf Gemeinkosten	0,5%

Für Mitarbeiter:innen in Teilzeit wird der Zuschlag nur anteilig berechnet.

Jahresarbeitszeit in Stunden

Anlage 5

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2024

Bruttoarbeitstage	01.01.2024	31.12.2024	366 Tage
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			104 Tage
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)			262 Tage

Feiertage

Neujahrstag	Montag, 1. Januar 2024	
Hl. Drei Könige	Samstag, 6. Januar 2024	
Karfreitag	Freitag, 29. März 2024	
Ostermontag	Montag, 1. April 2024	
Tag der Arbeit	Mittwoch, 1. Mai 2024	
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 9. Mai 2024	
Pfingstmontag	Montag, 20. Mai 2024	
Fronleichnam	Donnerstag, 30. Mai 2024	
Tag der Deutschen Einheit	Donnerstag, 3. Oktober 2024	
Allerheiligen	Freitag, 1. November 2024	
1. Weihnachtstag	Mittwoch, 25. Dezember 2024	
2. Weihnachtstag	Donnerstag, 26. Dezember 2024	
Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	11 Tage	251 Tage

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2024 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	251 Tage
abzüglich Ausfälle (Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	204,87 Tage
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beamte	1.680 Std./Jahr

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2024 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	251 Tage
abzüglich Ausfälle	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	204,87 Tage
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beschäftigte	1.598 Std./Jahr

*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	69,69 €/Std.	100,00 %	69,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,69 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,42 €/ZE

2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

2.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	60,21 €/Std.	100,00 %	60,21 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			10,03 €/Fall

2.2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	60,21 €/Std.	100,00 %	60,21 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			5 Min.
Gebührensatz 2.2.a für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			5,01 €
Mittlere Bearbeitungszeit			2 Min.
Gebührensatz 2.2.b für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			2,00 €

2.3 Auskunft über die Steuer-ID

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	60,21 €/Std.	100,00 %	60,21 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			5 Min.
Gebührensatz			5,01 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

2.4 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
13	69,66 €/Std.	90,00 %	62,69 €/Std.
14	52,96 €/Std.	10,00 %	5,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,99 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			16,99 €/Fall

2.5 Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	69,41 €/Std.	45,00 %	31,23 €/Std.
16	65,63 €/Std.	45,00 %	29,53 €/Std.
25	106,05 €/Std.	10,00 %	10,61 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			71,37 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			47,58 €/Fall

2.6 Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
13	69,66 €/Std.	80,00 %	55,73 €/Std.
14	52,96 €/Std.	20,00 %	10,59 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,32 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			16,58 €/Fall

3 Fotokopien und Ausdrücke**3.1 Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)**

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	69,69 €/Std.	100,00 %	69,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,69 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,42 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

4 Melderecht

4.1 Auskünfte aus dem Melderegister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	60,21 €/Std.	100,00 %	60,21 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			9 Min.
Gebührensatz 4.1.1 einfache Auskunft			9,03 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
Gebührensatz 4.1.3 erweiterte Auskunft			12,04 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
Gebührensatz 4.1.4 Gruppenauskunft			45,15 €/Fall

4.2 schriftliche Meldebescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	60,21 €/Std.	100,00 %	60,21 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			8 Min.
Gebührensatz 4.2.a einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)			8,02 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 4.2.b erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)			10,03 €/Fall

5 Fischereischeine

5.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	61,46 €/Std.	90,00 %	55,31 €/Std.
17	59,19 €/Std.	10,00 %	5,92 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,23 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		15 Min.	
Kosten pro Fall		15,31 €/Fall	
Anzahl Fälle		7 Fälle	
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum		107 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		6,00 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		17,83 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 5.1.1 Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	5 Fälle	1,00	5,00 BE
Gebührensatz 5.1.2 Jugendfischereischein	2 Fälle	0,50	1,00 BE
Summe	7 Fälle		6,00 BE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	61,46 €/Std.	90,00 %	55,31 €/Std.
17	59,19 €/Std.	10,00 %	5,92 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,23 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			10,20 €/Fall

6 Fundsachen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
32	59,31 €/Std.	100,00 %	59,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			59,31 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			18 Min.
Gebührensatz			17,79 €/Fall

7 Bestattungsrecht

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	61,46 €/Std.	70,00 %	43,02 €/Std.
17	59,19 €/Std.	30,00 %	17,76 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,78 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 7.1 Ausstellung eines Leichenpasses			10,13 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 7.2 Ausstellung einer Urnenanforderung			10,13 €/Fall

7.3 Anordnung der Bestattung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
06	80,79 €/Std.	100,00 %	80,79 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			80,79 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,19 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

8 Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	61,46 €/Std.	70,00 %	43,02 €/Std.
17	59,19 €/Std.	30,00 %	17,76 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,78 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			30,39 €/Person

9 Gewerbe- und Gaststättenrecht**9.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	60,21 €/Std.	100,00 %	60,21 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
Gebührensatz 9.1.1 Gewerbeanmeldung			45,15 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 9.1.2 Gewerbeabmeldung			15,05 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 9.1.3 Gewerbeummeldung			20,07 €/Fall

9.1.3 Gewerbeummeldung**9.2 Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	60,21 €/Std.	100,00 %	60,21 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			9 Min.
Gebührensatz 9.2a einfache Auskunft			9,03 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
Gebührensatz 9.2b erweiterte Auskunft			12,04 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

9.3 Spiele

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
06	80,79 €/Std.	10,00 %	8,08 €/Std.
18	64,77 €/Std.	40,00 %	25,91 €/Std.
S1	60,21 €/Std.	50,00 %	30,11 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			64,10 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,02 €/ZE

9.4 Gestattungen bis zu 4 Tagen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	60,21 €/Std.	100,00 %	60,21 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,21 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		30 Min.	
Kosten pro Fall		30,11 €/Fall	
Anzahl Fälle		9 Fälle	
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum		271 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		12,60 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		21,51 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 9.4.a für den ersten Tag	9 Fälle	1,00	9,00 BE
Gebührensatz 9.4.b für jeden weiteren darauffolgenden Tag	12 Tage	0,30	3,60 BE
Summe			12,60 BE

10 Baurecht

10.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	83,12 €/Std.	90,00 %	74,81 €/Std.
33	104,61 €/Std.	10,00 %	10,46 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			85,27 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			56,84 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

10.2 Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	54,57 €/Std.	5,00 %	2,73 €/Std.
12	51,58 €/Std.	5,00 %	2,58 €/Std.
19	79,88 €/Std.	20,00 %	15,98 €/Std.
22	65,35 €/Std.	20,00 %	13,07 €/Std.
27	76,89 €/Std.	16,67 %	12,82 €/Std.
28	56,18 €/Std.	16,67 %	9,37 €/Std.
29	56,32 €/Std.	16,66 %	9,38 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,93 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,48 €/ZE

10.3 Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	54,57 €/Std.	40,00 %	21,83 €/Std.
12	51,58 €/Std.	40,00 %	20,63 €/Std.
22	65,35 €/Std.	10,00 %	6,54 €/Std.
31	91,08 €/Std.	10,00 %	9,11 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,11 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			14,52 €/ZE

10.4 Änderungen von Hausnummern

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	54,57 €/Std.	30,00 %	16,37 €/Std.
12	51,58 €/Std.	30,00 %	15,47 €/Std.
22	65,35 €/Std.	20,00 %	13,07 €/Std.
31	91,08 €/Std.	20,00 %	18,22 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,13 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			15,78 €/ZE

11 Straßenrechtliche Sondernutzung

11.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
06	80,79 €/Std.	100,00 %	80,79 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			80,79 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,19 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

12 Umweltinformationen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	54,57 €/Std.	16,65 %	9,09 €/Std.
12	51,58 €/Std.	16,67 %	8,60 €/Std.
19	79,88 €/Std.	16,67 %	13,32 €/Std.
22	65,35 €/Std.	16,67 %	10,89 €/Std.
30	83,08 €/Std.	16,67 %	13,85 €/Std.
31	91,08 €/Std.	16,67 %	15,18 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			70,93 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,73 €/ZE

13 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	69,69 €/Std.	100,00 %	69,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,69 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,42 €/ZE

14 Polizei- und Ordnungsrecht**14.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht**

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	74,09 €/Std.	10,00 %	7,41 €/Std.
06	80,79 €/Std.	90,00 %	72,71 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			80,12 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,03 €/ZE